



VERBAND DER BAUMEDIATOREN E.V.

VERFAHRENSORDNUNG
DES VERBANDES DER BAUMEDIATOREN E.V.



VERBAND DER BAUMEDIATOREN E.V.

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

Ist zwischen den Konfliktparteien (nachfolgend Medianten¹ genannt) die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der Verfahrensordnung des Verbandes der Baumediatoren e. V. (nachfolgend kurz: Verband) vertraglich vereinbart, so gilt diese in der bei Einleitung des Mediationsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 aktuellen Fassung.

Ist die Verfahrensordnung des Verbandes nicht zwischen den Medianten vereinbart, kommt diese durch das beim Verband eingeleitete Mediationsverfahren (siehe § 2) zur Anwendung.

§ 2 EINLEITUNG DES MEDIATIONSVERFAHRENS

1. Das Mediationsverfahren wird durch einen beim Vorstand des Verbandes einzureichenden schriftlichen Antrag eines Medianten (Mediationsantrag) eingeleitet. Eine Antragstellung per Telefax oder per E-Mail ist ausreichend. Die Adresse des Vorstandes lautet:

An den
Vorstandsvorsitzenden des Verbandes der Baumediatoren e. V.
Herrn Dr. Martin Jung, Mediator, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin
Telefon: 030.3997690, Telefax: 030.39976999
E-Mail: martin.jung@verband-der-baumediatoren.de

2. Der Mediationsantrag soll folgende Angaben enthalten:
 - 2.1. Die Namen der Medianten, bei juristischen Personen auch die Namen der gesetzlichen Vertreter nebst

¹ Der Begriff wird geschlechtsneutral verwendet, bezieht im folgenden selbstverständlich auch die Mediantin mit ein.



VERBAND DER BAUMEDIATOREN E.V.

deren Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen unter Benennung des jeweils gewünschten Kommunikationsweges.

- 2.2. Soweit bestehend, eine Abschrift der Vereinbarung über die Durchführung eines Mediationsverfahrens oder sonstiger Abreden zwischen den Medianten, die ein Mediationsverfahren bei auftretenden Konflikten vorsehen.
- 2.3. Eine kurze Beschreibung des Konflikts (z.B. Streit über Mängel, Verzug, Werklohn, Nachträge beim Bauvorhaben „XY“).
3. Der Verband hat dem nichteinleitenden Medianten unverzüglich den Mediationsantrag vollständig zu übermitteln und ihn gleichzeitig aufzufordern, seine Bereitschaft zur Durchführung der Mediation mitzuteilen. Nach Zustimmung des nichteinleitenden Medianten informiert der Verband beide Medianten unverzüglich über die Einleitung des Mediationsverfahrens. Ebenso informiert der Verband den einleitenden Medianten im Falle der Ablehnung der Mediation bzw. nach Ablauf der Frist des § 2 Abs. 4 vom Nichtzustandekommen der Mediation.
4. Das Mediationsverfahren beginnt, nachdem die nicht einleitende Partei sich gegenüber dem Vorstand des Verbandes mit dessen Durchführung schriftlich einverstanden erklärt hat. Lehnt die nicht einleitende Partei das Mediationsverfahren ab oder antwortet sie nicht innerhalb von drei Wochen ab Absendung der Aufforderung durch den Verband, gilt die Mediation als abgelehnt.

§ 3 BENENNUNG DES MEDIATORS²

1. Sofern die Medianten sich nicht bereits auf einen Mediator geeinigt haben, benennt der Verband den Medianten ein bis drei Mediatoren, die dem Vorstand für die Lösung des Konflikts geeignet erscheinen. Vorab klärt der Verband mit den zu benennenden Mediatoren, ob diese tätig werden können und wollen. Der

² Der Begriff wird geschlechtsneutral verwendet, bezieht im folgenden selbstverständlich auch die Mediatorin mit ein.



VERBAND DER BAUMEDIATOREN E.V.

Verband fügt seiner Benennung das jeweilige Mediatorenprofil bei. Es werden bei den Benennungen die Wünsche der Medianten berücksichtigt.

2. Können sich die Medianten innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benennung auf keinen Mediator einigen, bestimmt der Verband den Mediator. Wird dieser innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestimmung von einer Partei gegenüber der anderen Partei oder gegenüber dem Verband abgelehnt, gilt das Verfahren als gescheitert.
3. Hat ein Mediant Zweifel an Allparteilichkeit, Unabhängigkeit oder fachlicher Qualifikation des Mediators, wird der Verband diese Zweifel mit den Medianten und dem Mediator erörtern und, wenn erforderlich, in Abstimmung mit den Medianten einen anderen Mediator benennen.
4. Der Mediator hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche ab Erhalt der Mitteilung über seine Benennung oder Bestimmung, schriftlich gegenüber den Medianten und dem Verband die Annahme des Mediationsmandates unter verbindlicher Anerkennung dieser Verfahrensordnung mitzuteilen.
5. Das Verhältnis der Medianten untereinander sowie das Verhältnis zwischen den Medianten und dem Mediator wird in der Mediationsvereinbarung bzw. dem Mediatorenvertrag unter Beachtung dieser Verfahrensordnung geregelt.
6. Die Benennung/Bestimmung des Mediators durch den Verband erfolgt nach bestem Wissen. Der Verband übernimmt jedoch weder für die Benennung/Bestimmung noch für die Tätigkeit des Mediator irgendeine Haftung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 4 PFLICHTEN DES MEDIATORS

1. Der Mediator ist den Parteien gegenüber zur Allparteilichkeit verpflichtet. Vor Annahme des Mediationsmandates hat der Mediator gegenüber den Parteien offenzulegen, ob er bzw. seine Kanzlei zu einem Medianten eine laufende oder häufige Geschäftsbeziehung pflegt.



VERBAND DER BAUMEDIATOREN E.V.

2. Der Mediator hat mit den Medianten zu Beginn der Mediation die Grundzüge des Mediationsverfahrens, den geplanten Ablauf dieses Verfahrens sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu erörtern. Dabei soll der Mediator insbesondere mit den Medianten des beabsichtigten Verfahrens abstimmen, ob Einzelgespräche geführt werden sollen und ob der Mediator den Medianten, für den Fall, dass sie sich nicht einigen können, einen unverbindlichen Einigungsvorschlag unterbreiten soll.
3. Der Mediator hat die Beilegung des Konflikts zwischen den Parteien in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält, zu fördern.

§ 5 DURCHFÜHRUNG DES MEDIATIONSVERFAHRENS

Der Mediator führt eine Einigung herbei über die Art und Weise, in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird. Dies betrifft insbesondere den Ort und den zeitlichen Rahmen der Mediation. Die zügige Durchführung des Mediationsverfahrens ist eine Verpflichtung sowohl der Medianten als auch des Mediators.

§ 6 VERTRAULICHKEIT

1. Der Mediator, die Medianten und ihre Berater sowie der Verband haben gegenüber Dritten alle Angelegenheiten des Mediationsverfahrens auch nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln.
2. Medianten, die aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren (z.B. Versicherungen), haben dies dem anderen Medianten vor Beginn der Mediation mitzuteilen.
3. Die Medianten und der Mediator werden Dritte (z.B. Sachverständige, Zeugen, Co-Mediatoren, Personen in Ausbildung usw.) nur hinzuziehen bzw. mit deren Hinzuziehung einverstanden sein, wenn diese sich in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichten.
4. Soweit der Mediator in einem späteren Gerichtsverfahren als Zeuge oder Sachverständiger im Hinblick auf das Mediationsverfahren benannt wird, hat er bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu



VERBAND DER BAUMEDIATOREN E.V.

nehmen, wenn er nicht ausdrücklich von allen Medianten von seiner Verschwiegenheit entbunden wird.

5. Die Medianten verpflichten sich, den Mediator in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die während des Mediationsverfahrens offenbart oder bekannt wurden.

§ 7 BEENDIGUNG DES MEDIATIONSVERFAHRENS

1. Das Mediationsverfahren wird im Erfolgsfall beendet durch einen schriftlichen Vertrag, der eine umfassende und abschließende Regelung der Lösung des Konflikts enthält.
Sollte keine Gesamtlösung möglich sein, enthält der Vertrag Regelungen über Teillösungen sowie Regelungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise über Streitpunkte, die die Medianten nicht erfolgreich beilegen konnten.
2. Das Mediationsverfahren wird im Fall des Scheiterns mit sofortiger Wirkung beendet durch schriftliche Erklärung eines Medianten gegenüber dem anderen Medianten oder dem Mediator, das Mediationsverfahren zu beenden. Ferner wird das Mediationsverfahren im Fall des Scheiterns beendet durch eine schriftliche Erklärung des Mediators, dass er das Verfahren aus von ihm darzulegenden Gründen als gescheitert betrachtet.
3. Das Mediationsverfahren wird auch beendet, wenn ein Mediant binnen einer Frist von zwei Wochen nach einer schriftlichen Aufforderung des Mediators einen von diesem geforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet, dieser Kostenvorschuss auch nicht von der anderen Partei übernommen wird und der Mediator aufgrund dessen das Mediationsverfahren als beendet erklärt.
4. Nach Beendigung des Mediationsverfahrens unterrichtet der Mediator den Verband unverzüglich in schriftlicher Form von der Art und Weise sowie dem Zeitpunkt der Beendigung. Von dem Schriftstück erhalten die Parteien zeitgleich eine Abschrift.
5. Der Verband hat die Benachrichtigung des Mediators vertraulich zu behandeln und darf ohne schriftliche



VERBAND DER BAUMEDIATOREN E.V.

Zustimmung aller Medianten Dritten weder die Durchführung noch das Ergebnis des Mediationsverfahrens offenlegen.

Der Verband ist jedoch berechtigt, Informationen über das Mediationsverfahren in Statistiken aufzunehmen und im Rahmen seiner Tätigkeit anonymisiert zu veröffentlichen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Parteien nicht identifiziert werden können.

§ 8 VERBANDSINTERNE ANWENDUNG

Diese Verfahrensordnung gilt entsprechend für Konflikte unter den Mitgliedern des Verbandes, zwischen Mitgliedern und Vorstand, sowie zwischen Vorstandsmitgliedern.

§ 9 INDIVIDUELLE VEREINBARUNGEN

Es können ergänzende oder abändernde Klauseln zu dieser Verfahrensordnung vereinbart werden.